



139 Nr. 4 Steuererlass

1. Allgemeines

Der Steuererlass ist in § 139b StG und Art. 167 ff. DBG geregelt. Im Weiteren kommen insbesondere die Bestimmungen der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121 Steuererlassverordnung, StEVo) vom 12. Juni 2015 zur Anwendung, welche im Hinblick auf eine einheitliche Praxis auch für die Staatssteuern angewendet wird.

Nachfolgend wird die Praxis zu diesen Bestimmungen erläutert.

2. Zuständigkeit

Zuständig für Entscheide über den Erlass von Steuerforderungen ist aufgrund von § 110 Abs. 3 und § 139b Abs. 2 StG sowie Art. 8 StEVo der Präsident der kantonalen Taxations- und Erlasskommission.

Das Erlasswesen prüft Gesuche um Erlass von ordentlichen Staatssteuern, direkten Bundessteuern, Kapitalleistungssteuern, Nach- und Strafsteuern, Quellensteuern, Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Erbschaftssteuern und Schenkungssteuern. Bei der Prüfung werden auch die mit der zu erlassenden Forderung zusammenhängenden Gebühren, Ordnungsbussen und Verzugszinsen mit einbezogen.

Mit dem Gesuch muss eine finanzielle Notlage geltend gemacht werden. Wird hingegen die Rechtmässigkeit der Veranlagung, Gebühren, Bussen und Verzugszinsen in Frage gestellt, ist an die Steuerverwaltung zu verweisen, da Steuerveranlagungen im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft und/oder korrigiert werden können (Art. 7 StEVo). Das Erlasswesen ist ein Rechtsinstitut des Steuerbezugs.

Sind vom Gesuch ausschliesslich Gemeindesteuern und/oder -abgaben betroffen, entscheidet die Gemeinde in eigener Kompetenz.

Sind vom Erlassgesuch auch Verlustscheine betroffen, wird eine Kopie des Gesuches an die Zentrale Verlustscheinbewirtschaftung (ZVSB) weitergeleitet, da Verlustscheine seitens der Taxations- und Erlasskommission mangels Zuständigkeit nicht erlassen werden können (Art. 16 Abs. 1 StEVo).

Bis zum 31. Mai 2016 wurden Sanierungskonzepte (gerichtliche und aussergerichtliche Nachlassverträge) dann durch das Erlasswesen geprüft, wenn es sich nicht um eine 100 %-Sanierung handelte. Seit dem 1. Juni 2016 werden die Sanierungsgesuche direkt durch den Steuerbezug geprüft und entschieden.

3. Eintretensvoraussetzungen

Gemäss § 139b StG, Art. 167 Abs. 2 DBG und Art. 6 StEVo muss das Erlassgesuch schriftlich und begründet sowie mit den nötigen Beweismitteln eingereicht werden. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, aufgrund derer die Bezahlung der Forderung eine grosse Härte bedeuten würde.

Die vom Erlassgesuch betroffenen Forderungen müssen rechtskräftig veranlagt sein und dürfen weder bezahlt (ausgenommen die Zahlung wurde unter Vorbehalt getätigt, Quellensteuern) noch betrieben sein (Zustelldatum des Zahlungsbefehls ist massgebend; StEVo Art. 5 und 11).

Die gesuchstellende Person muss ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen des Erlassverfahrens vollumfänglich nachkommen und dabei umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen (vgl. Art. 10 StEVo).

Verstirbt die gesuchstellende Person während des Erlassverfahrens, fällt das Gesuch dahin (Art. 9 StEVo).

4. Nichteintretensentscheide

4.1 Mangelnde Mitwirkungspflicht

Wenn nicht alle Angaben und/oder Unterlagen, welche für die Prüfung der finanziellen Notlage vorhanden sind, werden diese nachgefordert. Je nach Umfang der einzureichenden Angaben und/oder Unterlagen wird in der Regel eine Frist von 14 bis 30 Tagen angesetzt. Werden diese zusätzlichen Informationen nicht bzw. nicht vollständig eingereicht, wird ein Mahnschreiben verfasst und per Einschreiben versendet. In diesem



wird der Gesuchsteller darauf aufmerksam gemacht, dass die Erlassbehörde auf Gesuche, bei denen die Gesuchsteller ihre zumutbare Mitwirkungspflicht vernachlässigen resp. nicht wahrnehmen, nicht eintritt. Die Nachfrist beträgt in solchen Fällen grundsätzlich 14 Tage und ist in der Regel nicht verlängerbar. Treffen bis zur gesetzten Frist die Angaben und/oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig ein, wird ein Nichteintretens-Entscheid gefällt.

4.2 Provisorische Rechnungen / Forderung bereits bezahlt

Gegenstand von Erlassgesuchen können nur (noch) geschuldete oder bereits rechtskräftig veranlagte Steuerforderungen sein. Nur provisorisch veranlagte oder bereits bezahlte Steuern sind nicht (mehr) geschuldet, weshalb auf Erlassgesuche für solche Steuerforderungen mangels eines Verfügungsgegenstandes nicht eingetreten werden kann. Eine Ausnahme wird bei bereits bezahlten Steuern nur dann gemacht, wenn diese während der Hängigkeit des Erlassgesuches unter dem Druck einer Betreibung oder unter ausdrücklichem Vorbehalt der Behandlung des Erlassgesuches bezahlt wurden.

4.3 Einspracheverfahren betreffend Veranlagungsverfügung pendent

Da die von Einsprachen betroffenen Forderungen noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, kann mangels eines Verfügungsgegenstandes auf das Erlassgesuch nicht eingetreten werden.

4.4 Betriebene Steuern

Auf Gesuche, welche nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, kann nicht mehr eingetreten werden, da sie als verspätet anzusehen sind.

Spätestens bei Erhalt der zweiten Mahnung mit gleichzeitiger Betreibungsandrohung sollten die Steuerpflichtigen ihre finanzielle Situation überprüfen und entsprechende Massnahmen treffen. Jede Reaktion nach Erhalt des Zahlungsbefehls kann daher als blosser Verzögerung der Bezugshandlungen angesehen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann dann vorgenommen werden, wenn ausserordentliche Gründe (z.B. unerwarteter Spitalaufenthalt, bei welchem die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist) nachgewiesen werden, welche die verspätete Reaktion objektiv begründbar machen. Andauernde psychische Probleme, Depressionen, Suchtkrankheiten etc. gelten dabei nicht als ausserordentliche Gründe.

4.5 Auslandswohnsitz

Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die finanzielle Notlage nur sehr schwer zu überprüfen bzw. abzuschätzen. Daher wird, sofern kein anderer Abweisungsgrund zutrifft, auf das Erlassgesuch nicht eingetreten. Die vom Erlassgesuch betroffenen Forderungen werden in diesem Fall vorerst für ein Jahr gestundet. Die Stundungsfrist kann auf Antrag hin verlängert werden. Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass er bei Rückkehr in die Schweiz umgehend mit dem Erlasswesen Kontakt aufnehmen muss. Sollte der Gesuchsteller mindestens ein Jahr im Ausland wohnhaft sein, können die offenen Steuerforderungen unter Berücksichtigung der Weisung über die Abschreibung von Steuerausständen und Verzugszinsen vom 1. April 2006 durch den Steuerbezug (vorerst) abgeschrieben werden.

4.6 Tod

Da mit dem Tod des Gesuchstellers während des Erlassverfahrens die mit dem Erlassgesuch geltend gemachten Gründe wegfallen, kann auf das Gesuch nicht mehr eingetreten werden.

Gemäss StG finden nun folgende Bestimmungen Anwendung:

- § 12 StG - Steuernachfolge der Erben
Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben oder deren Steuernachfolger in seine Steuerpflicht ein. Sie haben die vom Erblasser bis zum Todestag geschuldeten Steuern vor der Teilung des Nachlasses zu entrichten oder sicherzustellen und sind für die Erfüllung der Verfahrensvorschriften persönlich verantwortlich.
- § 14 StG - Haftung
Abs. 2 lit. b: Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch die Erben für die Steuern des Erblassers bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.



Somit müssen, sofern die Erbschaft angenommen wird, die Erben bis zur Höhe des Erbanfalls die offenen Steuern begleichen. Falls sie dadurch in eine finanzielle Notlage geraten, können sie ein Erlassgesuch einreichen oder um Zahlungserleichterung nachsuchen.

Falls die Erbschaft ausgeschlagen wurde, entfällt jegliche Haftung.

5. Voraussetzungen für einen Erlass

Für die Gewährung eines Steuererlasses ist es notwendig, dass neben den Steuerforderungen im Kanton Basel-Landschaft keine weiteren Schulden vorhanden sind (ausgenommen privilegierte Forderungen wie z.B. Alimente, Krankenkassenprämien KVG), und dass eine (andauernde) finanzielle Notlage i.S.v. § 139b StG und Art. 2 StEVo vorliegt. Gemäss RRB Nr. 781 vom 7. Mai 2013 sollte für das Kriterium der Dauerhaftigkeit kein längerer Zeitrahmen als zwei Jahre vorgesehen werden. Praxisgemäss wird von diesem Zeitrahmen abgewichen, wenn eine Verbesserung der finanziellen Situation voraussehbar ist (z.B. Beendigung Ausbildung bzw. Studium, Erhalt IV-Rente).

Eine finanzielle Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann.

Als Ursachen für eine Notlage gelten gemäss Art. 3 und 4 StEVo folgende Umstände:

- Eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, zufolge längerer Arbeitslosigkeit, drückender Familienlasten oder Unterhaltsverpflichtungen.
- Eine starke Überschuldung als Folge ausserordentlicher Aufwendungen, die in den persönlichen Verhältnissen begründet sind und für welche die steuerpflichtige Person nicht einzustehen hat.
- Erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste bei Selbständigerwerbenden und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Unternehmung sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Ein Erlass soll jedoch in der Regel nur dann gewährt werden, wenn auch die anderen gleichrangigen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten.
- Hohe Gesundheitskosten, die nicht von Dritten getragen werden, sowie Pflegekosten, soweit sie für die steuerpflichtige Person eine Notlage herbeiführen.

Liegen andere Gründe als die vorgenannten für die Überschuldung vor, wie z.B. geschäftliche Misserfolge, Bürgschaftsverpflichtungen, hohe Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebensstandards usw., kann das Gemeinwesen nicht zugunsten anderer Gläubiger ganz oder teilweise auf seine gesetzlichen Ansprüche verzichten (Art. 3 Abs. 2 StEVo).

Besteht die Notlage erst seit kurzem und sind objektiv keine reellen Chancen ersichtlich, die auf eine relevante Verbesserung der Einkommenssituation in mindestens den nächsten zwei Jahren schliessen lassen, kann von einer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden. (Beispiele: getrennt lebender Vater mit einer 100%-Anstellung, der wegen Alimentenverpflichtungen auf dem Existenzminimum lebt; Rentner; IV-Bezüger). Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit sind auch zusätzlich die allgemeine und die berufsspezifische Arbeitsmarktsituation sowie persönliche Faktoren wie Ausbildung, Alter oder persönliche Probleme (soweit sie bekannt sind) des Gesuchstellers zu berücksichtigen.

Somit sind es insbesondere folgende Gründe, welche für einen Erlass sprechen:

- Nichterreichen des (erweiterten) betriebsrechtlichen Existenzminimums;
- öffentliche Unterstützungen;
- nicht gedeckte Todesfallkosten.

6. Abweisung aus formellen und «offensichtlichen» Gründen

6.1 Grundsätze

In den nachfolgend beschriebenen Fällen können Erlassgesuche ohne weitergehende materielle Prüfung (u.a. ohne Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums; BEX) entschieden werden.



Trifft jedoch keiner dieser Abweisungsgründe zu, muss das Gesuch weitergehend materiell geprüft werden. Treffen jedoch mehrere Abweisungsgründe vor, sind diese einzeln aufzuführen. Damit wird dem Prinzip der Vollständigkeit Genüge getan und der Gesuchsteller erhält alle wesentlichen Informationen über die Abweisung. Zudem können unnötige Rekurse vermieden bzw. die Argumentation im Vernehmlassungsverfahren zu einem Rekurs- und Beschwerdeverfahren vereinfacht werden.

Sind jedoch neben den Steuerschulden im Kanton BL noch weitere Schulden vorhanden, muss zuerst geprüft werden, ob allein deswegen ein Abweisungsgrund vorliegt. Wenn ja, kann z.B. keine Stundung mehr infolge fehlender Dauerhaftigkeit gewährt werden.

6.2 Abweisung infolge Verschuldung

Zweck des Steuererlasses ist die langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person. Sind neben den Steuerschulden im Kanton Basel-Landschaft noch weitere (erlassrelevante*) Schulden vorhanden, muss das Steuererlassgesuch abgewiesen werden. Das Gemeinwesen ist in solchen Fällen nicht bereit, einseitig auf seine Forderungen zu verzichten. Würde es allein auf seine Forderungen verzichten, käme ein Steuererlass primär den anderen Gläubigern zugute, da diese ihre Forderungen weiterhin geltend machen können und ein allfällig pfändbares Einkommen und Vermögen nicht mit der Steuerverwaltung teilen müssten.

*Nicht erlassrelevante Schulden sind nur:

- Verlustscheine von Staats- oder Gemeindesteuern BL;
- Verlustscheine von einer Krankenkasse (KVG);
- Hypotheken, sofern in einem angemessenen Rahmen;
- laufende Kreditkartenrechnung, die mit dem Vermögen oder dem Einkommen kurzfristig beglichen werden kann; besteht hingegen bspw. eine Abzahlungsvereinbarung über mehrere Monate, ist die Schuld erlassrelevant.

Sind neben den Steuerschulden nur Schulden bei persönlich nahestehenden Gläubigern wie Eltern, Geschwistern, Freunden, Bekannten etc. vorhanden, werden alle anderen Erlassvoraussetzungen geprüft. Fehlen eine oder mehrere Voraussetzungen, werden diese aufgeführt und zusätzlich auf das Erfordernis einer Schuldenbereinigung hingewiesen. In diesem Fall sind die vorhandenen privaten Schulden also nicht Hauptabweisungsgrund und es wird kein Sanierungskonzept verlangt. Bei einem allfälligen Forderungsverzicht durch diese Gläubiger kann nicht überprüft werden, ob dieser nur zum Schein gegenüber der Steuerverwaltung bestätigt worden ist. Es müssen daher die Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden.

Sind Forderungen im Stadium Zahlungsbefehl gemäss Betreibungsregistrauszug älter als 14 Monate, ist anzunehmen, dass sie bezahlt wurden. Hier bleibt die Prüfung einer allfälligen Gläubigerbevorzugung.

Im Abweisungsentscheid wird auf die Möglichkeit zur Einreichung eines Sanierungskonzeptes hingewiesen, welches alle noch vorhandenen Schulden umfasst und alle Gläubiger gleich behandelt (Opfersymmetrie).

6.3 Begründung «(zu hohe) amtliche Veranlagung»

Wird ein Erlassgesuch einzig mit der zu hohen amtlichen Veranlagung begründet, wird das Gesuch direkt (ohne weitere Prüfung) abgewiesen, da rechtskräftige Veranlagungen von Steuerforderungen im Steuererlassverfahren nicht überprüft oder korrigiert werden dürfen. Alleinigen Massstab bilden die in § 139b StG bzw. Art. 167 DBG aufgeführten Kriterien der finanziellen Notlage und der unbilligen Härte. Die Begründung des Erlassgesuches mit zu hoher amtlicher Einschätzung kann daher im Verfahren des Steuererlasses grundsätzlich nicht gehört werden.

Sollte das Gesuch noch vor Ende der Rechtsmittelfrist der Veranlagungsverfügung versendet worden sein, ist mit dem Geschäftsbereich Gemeinden und Einsprachen Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob das Gesuch allenfalls als Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung betrachtet werden kann.

Dem Gesuchsteller ist mitzuteilen, welche Voraussetzungen an ein Steuererlassgesuch infolge finanzieller Notlage gestellt werden, so dass er die Möglichkeit hat, ein entsprechendes Gesuch (ggf. nach dem Einsprache-Verfahren) nachzureichen.



6.4 Abweisung infolge Gläubigerbevorzugung

Sind nach Fälligkeit der Steuern Drittgläubiger befriedigt worden, ist das Erlassgesuch infolge Gläubigerbevorzugung abzuweisen.

Dies kann auch dann gelten, wenn die Schulden bei Drittgläubigern durch eine Drittperson befriedigt worden sind und diese nun ihrerseits auf die Forderung verzichtet (s. RRB Nr. 1051 vom 18. Juni 2013). Grundsätzlich müssen jedoch die Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden.

6.5 Vorhandenes Vermögen

Muss die steuerpflichtige Person zur Bezahlung der Steuerschulden auf ihr Vermögen zurückgreifen, ist ein Erlass zu gewähren, wenn die Belastung oder Verwertung dieses Vermögens nicht zumutbar ist.

Es gibt jedoch keinen absoluten Grenzwert (sog. «Notgroschen»), ab welchem Betrag es den Steuerpflichtigen zuzumuten ist, die Steuerausstände aus ihrem Vermögen zu begleichen. In erster Linie muss auf die Umstände des konkreten Einzelfalles abgestellt werden. Das Steuergericht hat dazu in einem Entscheid vom 4. Dezember 2015 (Nr. 510 15 40) als Richtgrössen für die Praxis folgende Vermögensfreibeträge festgelegt:

- AHV/IV-Rentner mit EL: CHF 37'500, (Verheiratete CHF 60'000);
- Erwerbstätige und Arbeitslose: den dreifachen Betrag des berechneten monatlichen Existenzbedarfs.

Hier werden bereits im Entscheid Fristen für die Begleichung der vom Erlassgesuch betroffenen Forderungen auferlegt (in der Regel 30 Tage). Entsprechende Einzahlungsscheine sind dem Entscheid beizulegen. Bei Vorhandensein von Lebensversicherungen, Aktien etc. kann auch eine kurzfristige Zahlungserleichterung angeboten werden.

6.6 Selbständigkeit

Der Gesuchsteller begründet sein Erlassgesuch damit, dass er beabsichtigt, einem selbständigen Erwerb nachzugehen oder diesen bereits angetreten hat. Eine solche (beabsichtigte) Änderung der Erwerbsgrundlage erfüllt die Voraussetzung einer andauernden Notlage nicht. Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der Planung einer selbständigen Erwerbstätigkeit auch die finanziellen Grundlagen sichergestellt werden müssen. Dazu gehört auch, dass allgemeine Bürgerpflichten vorher erfüllt werden. Der Steuererlass kann deshalb nicht als Finanzierungsmittel dienen.

6.7 Zu hohe Wohnkosten (auch bei Wohneigentum)

Übersteigt der Zins für die Wohnungsmiete oder für Hypotheken ein gewisses Mass, kann in Anwendung der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (BEX) von einem Schuldner verlangt werden, dass er diese Ausgaben - nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins resp. nach angemessener Frist bei Wohneigentum - auf ein Normalmass herabsetzt. Nach Auffassung des Bundesgerichts haben bei der Berechnung des Existenzminimums die mit den finanziellen Möglichkeiten des Schuldners unvereinbaren Ansprüche, welche der Schuldner an den Wohnkomfort stellt, gegenüber dem Anspruch der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen zurückzutreten.

In einem solchen Fall ist das BEX mit einem zumutbaren und ortsüblichen Mietzins abzuschätzen resp. zu berechnen. So kann beurteilt werden, ob ein Wohnungswechsel die finanzielle Situation massgeblich verbessern würde bzw. ob die zukünftigen Steuerforderungen beglichen werden könnten. Auch ist die persönliche Situation der gesuchstellenden Person wichtig. Für eine beispielsweise behinderte oder betagte Person ist es je nachdem nicht mehr zumutbar, einen Wohnungswechsel zu vollziehen.

Die Faustregel, welche auch im Steuererlass gebraucht wird, sieht allgemein nicht mehr als einen Drittel des Einkommens für Wohnkosten vor, jedoch kommt es auch hier auf die individuelle Verhältnismässigkeit an.

Die Sozialhilfebehörde der jeweiligen Wohnorte kann Auskunft über die ihrerseits als angemessen betrachteten Wohnkosten erteilen. Die SVA BL berücksichtigt Wohnkosten in der Höhe von maximal CHF 1'100 (Alleinstehende) und CHF 1'250 (Ehepaar). Im Weiteren können im Internet unter www.alle-immobilien.ch die aktuell zu zahlenden (ortsüblichen) Mietzinsen in Erfahrung gebracht werden.



Bei Hypotheken gelten prinzipiell die gleichen Ansätze. Allerdings ist hier vertieft die Verhältnismässigkeit zu prüfen, wenn dem Gesuchsteller auferlegt werden soll, sein Wohneigentum zu vermieten, zu verkaufen oder es hypothekarisch stärker zu belasten. Das Vorgehen sollte sich nach den Weisungen des Handbuchs Sozialhilfe richten.

Je nach Fall ist dies im Erlassentscheid entsprechend zu würdigen. Grundsätzlich gilt, dass ein Steuererlass nicht indirekt zur langfristigen Finanzierung von zu hohen Wohnkosten dienen darf.

In solchen Fällen sollten die ausstehenden Steuern im Zusammenhang mit dem Erlassentscheid während maximal eines halben Jahres gestundet werden, damit die gesuchstellende Person genügend Zeit hat, um eine Lösung zu finden.

6.8 Konkurs bereits eröffnet

In diesem Fall wird die Steuerverwaltung BL beim zuständigen Konkursamt die rechtskräftig veranlagten Steuerforderungen eingeben.

7. Abweisungen infolge fehlender Dauerhaftigkeit

7.1 Sozialhilfebezug

Beträgt die Dauer der Unterstützung weniger als zwei Jahre, kann in der Regel noch nicht von einer Dauerhaftigkeit gesprochen werden. Das Gesuch wird aufgrund fehlender Dauerhaftigkeit abgewiesen und die vom Erlassgesuch betroffenen Forderungen verzugszinsfrei gestundet, je nach Fall vorerst für 6 bis 12 Monate. Im Entscheid wird darauf hingewiesen, dass wenn sich die finanzielle Situation in der Stundungszeit verbessern sollte, umgehend mit dem Erlasswesen Kontakt aufgenommen werden muss. Sollte sich die finanzielle Situation nicht verbessern, kann vor Ablauf der Stundungsfrist erneut mit dem Erlasswesen Kontakt aufgenommen werden (Antrag Verlängerung der verzugszinsfreien Stundung, neues Erlassgesuch).

Sollte jedoch schon vor der öffentlichen Unterstützung eine offensichtliche finanzielle Notlage bestanden haben, kann dieser Zeitraum bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit mitberücksichtigt werden.

7.2 Praktikum / Aus- bzw. Weiterbildung / Studium

Erlassgesuche, die infolge Aus- bzw. Weiterbildung, Praktikum oder Studium mit Einkommensminderung oder fehlendem Einkommen begründet werden, sind abzuweisen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach deren Beendigung eine Anstellung angetreten und ein ausreichendes Erwerbseinkommen erzielt wird, womit die Steuerausstände dann beglichen werden können. Die vom Erlassgesuch betroffenen Forderungen werden in diesen Fällen grundsätzlich für die Dauer der Aus- bzw. Weiterbildung verzugszinsfrei gestundet.

7.3 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit allein vermag grundsätzlich keinen Steuererlass zu begründen. Erstens können während einer bestimmten Dauer Arbeitslosengelder (aus ALV) bezogen werden, welche ebenfalls als Ersatz Einkommen steuerpflichtig sind. Zweitens wird ein Steuererlass nur bei andauernder Verschlechterung der finanziellen Lage gewährt. Arbeitslosigkeit ist aber oftmals ein nur vorübergehender Zustand. Erst wenn die Arbeitslosigkeit sich als andauernd erweist und auch die Aussichten, eine Arbeit zu finden, als sehr schlecht beurteilt werden müssen, kann ein Steuererlass bewilligt werden. Ansonsten kann nach Prüfung der finanziellen Situation (BEX-Berechnung) mit einer Stundung oder anderen Zahlungserleichterungen gemäss § 139a Steuergesetz BL ausgeholfen werden. Sollte jedoch noch Vermögen vorhanden sein, welches nicht unmittelbar für den Lebensunterhalt dient, ist eine umgehende Begleichung der Forderung zu verlangen.



7.4 IV-/EL-Antrag hängig

Ist ein IV-/EL-Antrag des Gesuchstellers hängig, kann die (zukünftige) finanzielle Situation zurzeit noch nicht geklärt werden.

In diesen Fällen wird das Erlassgesuch abgewiesen und die geschuldeten Steuern werden, sofern kein Vermögen vorhanden oder anderer Abweisungsgrund vorhanden ist, grundsätzlich bis zum Vorliegen des IV-/EL-Entscheids verzugszinsfrei gestundet, da sowohl ein positiver als auch ein negativer Entscheid in jedem Fall Auswirkungen auf die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen haben wird.

Nach Vorliegen des definitiven Rentenbescheids kann bei Bedarf ein neues Erlassgesuch eingereicht werden. In diesen Fällen muss jedoch zusätzlich abgeklärt werden, ob eine Nachzahlung erfolgt ist und wenn ja, ob diese (vollumfänglich) abgetreten werden musste. Ansonsten kann diese auch zur Tilgung der offenen Steuerforderungen verwendet werden.

7.5 Laufende Rechtstreitigkeit

Befindet sich die gesuchstellende Person in einem Rechtsstreit, welcher je nach Ausgang positive oder negative Auswirkungen auf einen Erlassentscheid hat (z.B. Schadensersatzforderungen, Lohnnachzahlung), ist das Erlassgesuch vorerst abzuweisen und die offenen Forderungen sind zu stunden, sofern kein anderer Abweisungsgrund vorliegt.

8. Materielle Prüfung der finanziellen Notlage (insbesondere BEX-Berechnung)

8.1 Grundsätzliches

Liegt keiner der formellen und «offensichtlichen» Gründe vor, ist das Gesuch weitergehend inhaltlich zu prüfen. Namentlich muss das betreibungsrechtliche Existenzminimum berechnet werden.

Massgebend bei der Prüfung ist in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Erlassentscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft. Im Weiteren ist zu prüfen, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären. Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Auslagen die nach den Ansätzen für die Berechnung des BEX sich ergebenden Lebenshaltungskosten übersteigen. Auch ist zu berücksichtigen, ob im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung oder eine entsprechende Rücklage möglich gewesen wäre.

Hat sich die Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein solcher Einkommens- oder Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuches grundsätzlich nicht berücksichtigt.

8.2 Berechnung des erweiterten betreibungsrechtlichen Existenzminimums

Für die Prüfung, ob eine finanzielle Notlage vorliegt, wird aushilfsweise das betreibungsrechtliche Existenzminimum als Richtschnur herbeigezogen und gemäss internen Richtlinien [Richtlinie Existenzminimum](#) erweitert. Deckt das Einkommen diesen Grundbedarf nicht oder nur ganz knapp, so ist in der Regel ein Erlassgrund gegeben. Ansonsten ist der Überschuss (Dividende) zur Befriedigung der Steuerforderungen einzusetzen.

Bei der Berechnung des BEX ist primär auf die aktuelle finanzielle Situation abzustellen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass sämtliche für die Berechnung notwendigen Unterlagen auf dem aktuellsten Stand sind. Wenn die Unterlagen nicht vollständig bzw. nicht aktuell sind, ist eine Nachforderung notwendig. Sollte eine Prüfung für die Vergangenheit notwendig sein, sind auch diese Belege einzufordern.

Das BEX wird nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 gestützt auf Art. 93 des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) berechnet (siehe Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf)).

Gemäss Weisung der Finanz- und Kirchendirektion vom 13. Juli 2006 und der Erlasspraxis ergeben sich gegenüber der Berechnung der Betreibungsämter insbesondere folgende Abweichungen:



8.2.1 Unvorhergesehene Ausgaben

Für diese werden nachfolgende Beträge eingerechnet. Sie ersetzen grundsätzlich die verschiedenen Auslagen der vorgenannten Richtlinien:

- | | | |
|--|-----|-----|
| - für eine erwachsene Person | CHF | 200 |
| - für jede weitere Person ab 12 Jahren | CHF | 50 |
| - jedoch höchstens | CHF | 300 |

8.2.2 Laufende Steuern

Es wird ein Betrag für die laufenden Steuern eingesetzt, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen an diese getätigt worden sind. Sollten diese nach dem Entscheid nicht getätigt werden, wird bei einem allfälligen weiteren Erlassverfahren keine Rückstellung mehr für die laufenden Steuern gewährt.

8.2.3 Einkommen

Es werden sämtliche Einkommensbestandteile mitberücksichtigt. Dies unabhängig davon, ob diese pfändbar sind oder nicht.

Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, sind diese, wie auch eine allenfalls zusätzlich bezogene Krankenkassenprämienverbilligung, an das Einkommen anzurechnen. Der Regierungsrat hat dies wie folgt begründet: Aus dem im Steuerrecht allgemein gültigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss folgen, dass bei der Prüfung eines Erlassgesuches alle Elemente des Einkommens der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen sind. Unter den Begriff Erwerbseinkommen fällt jedes Entgelt für persönliche Arbeitsleistung sowie auch dessen Ersatzeinkommen (sogenannte Surrogate). Um ein solches Ersatzeinkommen handelt es sich bei der AHV/IV-Rente sowie bei den Ergänzungsleistungen dazu. Zwar sind solche Ergänzungsleistungen ebenso wie die Hilfslosenentschädigung aus der staatlichen Grundversicherung (AHV/IV) steuerfrei, doch muss daraus keineswegs zwingend folgen, dass sie bei der Beurteilung eines Erlasses nicht berücksichtigt werden dürfen. Im Gegenteil muss in solchen Fällen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers umfassend beurteilt, also das gesamte Einkommen beziehungsweise Ersatzeinkommen beachtet werden.

8.2.4 U-Abo

Diese werden bei erwachsenen Personen grundsätzlich immer einberechnet, auch wenn es keinen Kompetenzcharakter hat (ausgenommen, es werden höhere Fahrtauslagen geltend gemacht). Bei Kindern nur, wenn dies effektiv benötigt wird.

8.2.5 Besuchsrecht

Wenn ein Steuerpflichtiger zu Unterhaltszahlungen an seine Kinder verpflichtet ist, wird ihm pro Kind und Monat ein Betrag in der Höhe von CHF 150 zusätzlich zum Existenzminimum angerechnet, sofern die Kinder regelmässig zu Besuch kommen.

9. Gutheissung von Erlassgesuchen

9.1 Grundsätzliches

Kommt aus Sicht des Erlasswesens ein (Teil-)Steuererlass in Frage bzw. ist keiner der vorgenannten Abweisungs- bzw. Nichteintretensgründe gegeben, werden sämtliche relevanten Unterlagen zusammen mit der Einladung zur Vernehmlassung an die Gemeinde gesendet, welche vom Erlassgesuch auch betroffene Gemeindesteuerforderungen hat (§ 139b Abs. 2 StG). Allerdings kann die Erlasskommission bei geringer Steuerforderung (Staatssteuerbetrag gemäss definitiver Veranlagung < CHF 500) das Gesuch ohne Vernehmlassung direkt entscheiden.

Stimmt die Gemeinde einem (Teil-)Steuererlass nicht zu, sind die Ablehnungsgründe der Gemeinde zu prüfen. Sollten diese nicht relevant sein (z.B. persönliche Ansichten, generell negative Haltung gegenüber einem Steuererlass), entscheidet der Präsident der kantonalen Taxations- und Erlasskommission über einen allfälligen Steuererlass. Der Gemeinde steht es dann frei, gegen einen Entscheid Rekurs zu erheben.

Erfolgt der Gemeindesteuerbezug durch den kantonalen Steuerbezug, sind im Erlass auch die Kirchensteuern und Feuerwehersatzabgabe enthalten.



Sind die vom Erlassgesuch betroffenen Gemeindesteuern, welche durch die Gemeinde direkt bezogen werden, bereits betrieben oder bezahlt, sind diese bei einer Gutheissung des Erlasses bezüglich Staatssteuern nicht mit einzubeziehen. § 139b Abs. 3 StG findet in diesem Fall keine Anwendung; der Gemeinde steht es jedoch frei, hier einen selbständigen Erlass zu gewähren.

9.2 Gutheissung infolge Nichterreichen des betriebsrechtlichen Existenzminimums

Ergibt die BEX-Berechnung einen Überschuss von weniger als CHF 75 im Monat ist ein Erlassgrund gegeben.

Beim Entscheid ist zu berücksichtigen, ob nur unter Berücksichtigung der laufenden Steuern das BEX nicht oder nur knapp gedeckt wird.

9.3 Teilgutheissung

Ergibt die BEX-Berechnung einen Überschuss, welcher jedoch nicht reicht, die vom Erlassgesuch betroffenen Steuerforderungen zu 100 % zu begleichen, ist dieser für 24 Monate (bei Nach- und Strafsteuern 36 Monate) an diese Steuerforderungen zu begleichen. Die berechnete Dividende wird in der Regel anteilmässig an die offenen Forderungen verteilt. Der Teilerlass wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Dividendenzahlungen pünktlich und in voller Höhe vorgenommen werden und an die laufenden Steuern die in der Berechnung berücksichtigten Beträge überwiesen werden. Dies geschieht im Hinblick darauf, dass ein Steuererlass zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen soll.

9.4 Gutheissung infolge öffentlicher Unterstützung

Der Gesuchsteller wird von der Sozialhilfe unterstützt, die Dauerhaftigkeit der finanziellen Notlage ist gegeben (in der Regel seit zwei Jahren) und es besteht keine Aussicht auf Besserung der finanziellen Situation in absehbarer Zeit.

9.5 Gutheissung infolge nicht gedeckter Todesfallkosten

Wird die Erbschaft von den Erben angenommen und bestehen nicht gedeckte Todesfallkosten, kann ein Erlass gewährt werden. Sind jedoch neben den Steuerschulden im Kanton BL noch weitere Schulden (ausgenommen sind u.a. privilegierte Forderungen, Todesfallkosten, Lebenshaltungskosten wie Miete etc.) vorhanden, ist ein Erlass auszuschliessen. Ein Forderungsverzicht würde in erster Linie nur den übrigen Gläubigern dienen.

10. Eröffnung von Erlassentscheiden

10.1 Grundsätzliches

Die Entscheide werden dem Gesuchsteller in jedem Fall schriftlich eröffnet. Sind vom Erlassverfahren auch Gemeindesteuern betroffen, sind die Gemeinden mittels einer Kopie des Entscheides über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Dem Steuerbezug BL sind nur Kopien von positiven Erlassentscheiden (Buchhaltung) sowie von Spezialfällen (zuständiger Sachbearbeiter Inkasso) auszuhändigen.

Sämtliche negativen (d.h. nicht dem Antrag entsprechenden) Erlassverfügungen werden per Einschreiben versendet und mit folgender Rechtsmittelbelehrung versehen:

Gegen diesen Entscheid können der Steuerpflichtige, die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeinde innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht in Liestal schriftlich Rekurs erheben. Die Begehren sowie die sie begründeten Tatsachen und Beweismittel sind im Rekurs deutlich anzugeben. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.



11. Revisionsverfahren

11.1 Revision (Wiedererwägung)

Massgebend für die Beurteilung von Revisionsgesuchen ist § 132 StG. In diesem ist festgehalten, dass ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden kann, wenn:

- erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden;
- die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;
- wenn ein Verbrechen oder Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

Im Weiteren ist eine Revision jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch innert 10 Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids eingereicht werden.

12. Zahlungserleichterungen

12.1 Abzahlungs- und Stundungsgesuche

Gesuche um Zahlungserleichterungen werden vom Erlasswesen nur geprüft, wenn diese in einem Zusammenhang mit einem Erlassentscheid stehen. Ansonsten sind diese aus Kompetenzgründen an den Geschäftsbereich Steuerbezug weiterzuleiten.

Bei den Abweisungen gemäss Ziffer 6 werden die Abzahlungsmodalitäten direkt mit dem Erlasswesen vereinbart, ebenso gewährt dieses gegebenenfalls eine Stundung bei Abweisung gemäss Ziffer 7.

13. Erlass von nicht periodischen Steuern

13.1 Kapitaleleistungen

Gesuche um Erlass von Steuern auf Kapitaleleistungen werden in der Regel abgewiesen, da in diesen Fällen nur selten eine finanzielle Notlage im Sinne des Steuererlasses vorliegt (z.B. die Kapitaleistung muss an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden, sie wird für den unmittelbaren Lebensbedarf benötigt).

13.2 Grundstückgewinn- / Handänderungssteuern

13.2.1 Grundsätzliches

Eine Vernehmlassung durch die Gemeinde muss bei einem Gesuch um Erlass der Immobiliensteuern nicht eingefordert werden, weil die Gemeinde keinen Anteil an diesen Steuern hat.

Der Leiter des Geschäftsbereiches Steuerbezug erhält eine Kopie des Entscheides. Bei einer allfälligen Gutheissung ist eine zusätzliche Kopie an die Buchhaltung des Steuerbezuges zu übergeben.

13.2.2 Grundsätzliche Abweisung

Gesuche um Erlass von Immobiliensteuern, welche vom Veräusserer gestellt werden, müssen grundsätzlich abgewiesen werden, da für die Immobiliensteuern ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht und somit die kantonale Steuerverwaltung die Möglichkeit hat, dieses innert Frist geltend zu machen. Aufgrund der Tatsache, dass letztendlich das veräusserte Grundstück für die Immobiliensteuern haftet, können keine ordentlichen Erlassgründe berücksichtigt werden. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in den Kaufverträgen in aller Regel erwähnt ist, dass der Käufer mit der Forderung belangt werden kann, falls der Verkäufer seine Steuern nicht bezahlt. Es ist deshalb wichtig, dass der Käufer sich vor Vertragsabschluss absichert, dass die Steuern vom Verkäufer tatsächlich bezahlt oder sichergestellt werden.



13.2.3 Gutheissung in besonderen Fällen

Es kann unter Umständen als unbillige Härte betrachtet werden, wenn der Verkäufer plötzlich und unverhofft in Konkurs gerät und es für den Käufer bei Vertragsabschluss nicht erkennbar war, dass der Verkäufer in finanziellen Schwierigkeiten steckt.

13.3 Erbschafts- und Schenkungssteuern

13.3.1 Grundsätzliches

Eine Vernehmlassung durch die Gemeinde muss bei einem Gesuch um Erlass der Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht eingefordert werden, weil die Gemeinde keinen Anteil an diesen Steuern hat.

Der Leiter des Geschäftsbereiches Steuerbezug erhält eine Kopie des Entscheides. Bei einer allfälligen Gutheissung ist eine zusätzliche Kopie an die Buchhaltung des Steuerbezuges zu übergeben.

13.3.2 Abweisung als Regelfall

Gesuche um Erlass von Erbschaftssteuern werden grundsätzlich immer abgewiesen, da diese nur aufgrund von Aktiven anfallen und daher keine Notlage im Sinne von § 139b StG erkannt werden kann. Im Notfall muss das Erbgut / Geschenk veräussert werden oder zumindest ein Teil davon. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Erben in einer Erbengemeinschaft und die schenkende Person solidarisch haften. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Erben bzw. Beschenkten kann daher auch auf die anderen Erben bzw. auf den Schenkenden zurückgegriffen werden. Ein Erlass würde deshalb grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Solidarhaftung umgehen.

13.3.3 Gutheissung als Ausnahme in besonderen Fällen

Wenn das Erbgut nicht veräusserbar ist und die wirtschaftliche Situation des Erben als schlecht beurteilt werden muss, kann in Ausnahmefällen ein Erlass gesprochen werden.

13.4 Quellensteuern

13.4.1 Grundsätzliches

Bei den Erlassgesuchen betreffend die Quellensteuern ist zu unterscheiden zwischen:

- Rückerstattung der vom Arbeitgeber bereits abgerechneten und bezahlten Steuern;
- Erlass der vom Arbeitgeber nicht abgerechneten und deshalb vom Arbeitnehmer geschuldeten Forderungen (QA).

Bei einem Gesuch um Erlass der Quellensteuern muss keine Vernehmlassung bei der Gemeinde eingeholt werden, wenn das Gesuch vom Sozialdienst der Gemeinde gestellt wird, oder wenn der Quellensteuerbetrag insgesamt unter CHF 700 liegt. Ansonsten ist eine Vernehmlassung notwendig, da ein Erlass bzw. Rückerstattung auch den Gemeindeanteil (30 %) betrifft.

13.4.2 Rückerstattung

Gemäss § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Quellensteuer BL sind Gesuche um Rückerstattung bis spätestens Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres einzureichen. Trifft das Gesuch verspätet ein, ist auf dieses nicht mehr einzutreten.

Da in diesen Fällen die Steuerforderung bereits bezahlt ist, handelt es sich bei den diesbezüglichen Erlassgesuchen im eigentlichen Sinne um Rückerstattungs-gesuche, so dass die vorgenannte Bestimmung praxisgemäss auch für das Erlasswesen Anwendung findet (Analogie).

Falls die Rückerstattung nicht an den Pflichtigen selber erfolgen soll, ist zwingend eine Abtretungserklärung vorzulegen.

Wird der Pflichtige von der Sozialhilfe unterstützt, ist ohne weitere Überprüfung des Gesuches davon auszugehen, dass der Pflichtige auf dem BEX lebt und somit diese Erlassvoraussetzung erfüllt ist – es sei denn, aus den Berechnungsblättern der Quellensteuer entstehen Zweifel über die finanzielle Notlage. Selbstverständlich erfolgt eine Rückerstattung der Beträge nur auf jene Monate, in welcher der Pflichtige von der Sozialhilfe unterstützt wurde. Deshalb ist in diesem Fall hier auch die Situation im Abrechnungsjahr massge-



bend. Im Weiteren können nur die Beträge zurückerstattet werden, die der Arbeitgeber mit dem Kanton abgerechnet hat.

Wird der Pflichtige nicht von der Sozialhilfe unterstützt, werden sämtliche Abweisungsgründe geprüft.

13.4.3 Erlass noch offener Quellensteuern

Für einen Erlass von Quellensteuern gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die ordentlichen Steuern. Der Geschäftsbereich Quellensteuer wird über den Eingang des Gesuches informiert, damit dieser eine Mahnsperre setzen kann.

13.4.4 Entscheide

Der Geschäftsbereich Quellensteuer erhält immer eine Kopie des Entscheides.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Steuererlass: Steuerrücklagen und Unvorhergesehenes; BStPra 5/2015 257-26